

28.03.2003

## Antrag

der Fraktion der FDP

### **Kostenfreiheit des Bildungsangebotes von Tageseinrichtungen für Kinder**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder im zeitlichen Rahmen des Rechtsanspruches zunächst ab Vollendung des fünften Lebensjahres und ab dem Jahr 2008 unabhängig vom Alter des Kindes beitragsfrei auszugestalten,
2. die Freiwilligkeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.

#### **Begründung:**

Spätestens seit Veröffentlichung der PISA-Studie sind die Defizite in sprachlicher, motorischer und sozialer Hinsicht bei schulpflichtigen Kindern offensichtlich. Nur umfassende Reformen im Bildungssystem können dieser Misere entgegenwirken. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht erst in der Schule ansetzen, da Kinder gerade im Vorschulalter besonders lernfähig sind: Ihre Neugierde, ihr Wissensdurst und ihre Aufnahmebereitschaft sind wesentlich größer als in jedem anderen Alter. Dem muss mit einer effektiven Förderung im Elementarbereich Rechnung getragen werden.

Die Tageseinrichtung für Kinder ist keine bloße "Verwahranstalt" für berufstätige Eltern. Nach § 2 GTK und § 22 KJHG hat sie neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Bildungsauftrag, der sich darin ausdrückt, Lebens- und Lernkompetenzen zu vermitteln. Wie sich aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GTK ergibt, werden Eigenaktivität, Selbstständigkeit und Lernfreude des Kindes geweckt und gefördert und damit ein wichtiger Baustein für den weiteren Bildungsweg gelegt. Die FDP-Landtagsfraktion hat zur Stärkung des Bildungsauftrags des Elementarbereichs im Übrigen bereits detaillierte Vorschläge eingebracht (Drucksache 13/2293).

Datum des Originals: 27.03.2003/Ausgegeben: 31.03.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

**zu 1.**

Die Tageseinrichtung für Kinder gehört als Teil des öffentlichen Bildungsangebotes zur Grundversorgung und muss ebenso wie die Schule aus systematischen Gründen beitragsfrei sein. So können zukünftig auch die Kinder an den Vorteilen des Tageseinrichtungsbesuchs teilhaben, deren Eltern sich bisher aus finanziellen Gründen dagegen entschieden haben. Hiervon profitieren vor allem Migrantenkinder, bei denen Förderdefizite durch die PISA-Studie belegt wurden.

Dass bereits 96% der deutschen und 92% der ausländischen Kinder eine Einrichtung besuchen, ist kein Argument gegen die Beitragsfreiheit. Dies zeigt nur, dass die Mehrzahl der Eltern die Bedeutung der Kindertageseinrichtung erkennt und daher die materielle Belastung auf sich nimmt.

Schuleingangsuntersuchungen belegen, dass Kinder seltener an Sprachstörungen leiden, je länger sie eine Tageseinrichtung besucht haben, wobei eine deutliche Verbesserung der Sprachkompetenzen erst ab einem einjährigen Besuch festzustellen ist. Da aufgrund der aktuellen Haushaltslage der beitragsfreie Besuch der Tageseinrichtung nur schrittweise realisiert werden kann, ist es pädagogisch sinnvoll, die Beitragsfreiheit zunächst für mindestens ein Jahr, d.h. für Kinder ab Vollendung des fünften Lebensjahres zu gewährleisten und bis zum Jahr 2008 auf den Zeitraum der Elementarerziehung insgesamt auszudehnen. Die Übermittagsbetreuung und Angebote, deren zeitlicher Umfang über den des Rechtsanspruches hinausgeht, sind von der Beitragsfreiheit nicht betroffen und bleiben daher beitragspflichtig.

Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die wegfallenden Elternbeiträge durch andere Finanzierungskonzepte kompensiert werden, die eine Mehrbelastung der kommunalen Haushalte ausschließen.

**zu 2.**

Mit der diskutierten Einführung einer Besuchspflicht der Kindertageseinrichtung wird den Eltern die Unfähigkeit unterstellt, ihre Kinder eigenverantwortlich auf die Schule vorzubereiten. Die Eltern allerdings, die ihre Kinder nicht ausreichend fördern können, sollten von den Vorteilen des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kinder überzeugt werden. Wenn Eltern jedoch die Schulvorbereitung selbst übernehmen möchten, dürfen sie nicht durch eine staatliche Pflicht zum Besuch einer Einrichtung bevormundet werden: Die Eltern müssen die "Lufthöhe über den Kinderbetten" behalten.

Der Pflichtbesuch ist auch verfassungsrechtlich bedenklich: Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung wiederholt das natürliche Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG, wonach die Erziehung der Kinder Aufgabe der Eltern ist. Der Staat nimmt lediglich die Rolle des "Wächters" über die Erziehungsaufgabe wahr und darf nur dann eingreifen, wenn die Eltern die Grenzen des Erziehungsrechts überschritten haben. Aus ihrer natürlichen Verbundenheit mit ihrem Kind bleibt es jedoch vorrangig den Eltern überlassen, zu entscheiden, auf welche Weise sie ihr Kind erziehen. Den Eltern steht damit ein Schutz- und Abwehrrecht im Verhältnis zu einem staatlichen Erziehungsanspruch zu, womit die Pflicht zur kollektiven Kindeserziehung in Form von obligatorischen Kindertageseinrichtungen nicht vereinbar ist. Auch aus Art. 7 GG bzw. Art. 8 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung ergibt sich kein selbstständiges Erziehungsrecht des Staates außerhalb der Schule.

Dietmar Brockes  
Brigitta Capune-Kitka  
Holger Ellerbrock  
Horst Engel  
Angela Freimuth  
Dr. Stefan Gröll  
Dr. Jens Jordan  
Christian Lindner  
Dr. Robert Orth  
Dr. Gerhard Papke  
Dr. Jana Pavlik  
Ingrid Pieper-von Heiden  
Dr. Stefan Romberg  
Joachim Schultz-Tornau  
Jan Söffing  
Marianne Thomann-Stahl  
Prof. Dr. Friedrich Wilke  
Ralf Witzel  
Dr. Ingo Wolf